

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Wohlgemuth 563 6649 563 8416 peter.wohlgemuth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.03.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0281/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.04.2008	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
03.06.2008	Ausschuss Bauplanung	Empfehlung/Anhörung
18.06.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.06.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Durchführungsplan Nr. 32 - Umgebung des Rathauses Cronenberg - Satzungsbeschluss zur Aufhebung		

Grund der Vorlage

Das Bauleitplanverfahren zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 32 - Umgebung des Rathauses Cronenberg - soll abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag

1. Die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 32 - Umgebung des Rathauses Cronenberg - wird gem. § 10 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Einverständnisse

nicht erforderlich

Unterschrift

Jung

Begründung (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

Mit Hilfe des Durchführungsplanes Nr. 32, f.f. am 26.11.1953, bekannt gemacht am 02.01.1954, wurden die Fluchtlinien des im Jahre 1943 stark zerstörten Ortskernes von Cronenberg nach dem Aufbaugesetz v. 1950 neu festgesetzt. Dabei wurde den verkehrlichen Belangen höhere Bedeutung beigemessen als der Erhaltung noch vorhandener historischer Bausubstanz und daher erhebliche Straßenerweiterungen geplant. Für die Hauptstraße, die den Verkehr aus der Solinger Straße und der Rathausstraße aufzunehmen hat und in der seinerzeit noch Straßenbahngleise lagen, war eine Gesamtbreite von 18,00 m für den gesamten Verkehrsraum vorgesehen. Die Abgrenzung erfolgte über Flucht- und Baulinien. Den Engpässen in der Solinger Straße sollte ebenfalls durch die Festsetzung von Flucht- und Baulinien begegnet werden, die den Verkehrsraum auf mindestens 16,00 m aufweiteten. Für die Rathausstraße wurde abschnittsweise differenziert zwischen Baulinien und Fluchtlinien, so dass sich unter Berücksichtigung von Vorgartenflächen immerhin noch ein Verkehrsraum von mindestens 15 m - Breite ergeben sollte. Darüber hinaus wurden die Schorfer Straße auf eine Breite von 9 m und die Karl-Greis-Straße zwischen Flucht- und Baulinien auf 10,00 m festgesetzt. Letztere erhielt unter Zurechnung von Vorgärten abschnittsweise eine Aufweitung auf 16,00 m.

Straßenerweiterungen zu Lasten der historischen Bausubstanz sind allerdings nach gegenwärtiger Auffassung nicht mehr akzeptabel. Der ästhetische Wert der vorhandenen Bebauung und die kulturelle Bedeutsamkeit des Siedlungsbildes sind heute in den Vordergrund gerückt, was sich kurz- bis mittelfristig in dem Erlass einer Denkmalbereichssatzung ausdrücken soll. Auch wenn die Realisierung der geltenden Fluchtlinien nicht mehr ernsthaft verfolgt wird, können sie aber ansonsten zulässigen Vorhaben formal doch entgegenstehen und zumindest abschnittsweise einen Widerspruch zur geplanten Denkmalbereichssatzung darstellen (s. insbesondere Solinger Straße und Schorfer Straße mit anschließender Hauptstraße). Die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 32 - Umgebung des Rathauses Cronenberg - ist daher erforderlich.

Es handelt sich bei diesem Durchführungsplan um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung des § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 233 BauGB ein förmliches Aufhebungsverfahren notwendig. Demzufolge fand vom 24.09.2007 bis zum 25.10.2007 eine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Benachrichtigung der Behörden i.S.d. § 4 BauGB statt. Während der Offenlegung sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden, die das Planziel gänzlich oder teilweise infrage stellen, bzw. keine Abwägungsverpflichtung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB auslösen. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung kann gefasst werden.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine Kosten.

Zeitplan

Satzungsbeschluss	II. Quartal 2008
rechtskräftig	II. Quartal 2008

Anlagen

01 Lageplan zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 32 - Umgebung des Rathauses Cronenberg -